



K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 94 Abs. 1 bis 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Julbach in seiner Sitzung am **15. Dezember 2011** die Änderung und Neuerlassung der Kanalordnung der Gemeinde Julbach beschlossen hat.

Kanalordnung Gemeinde Julbach

Verordnung

der Gemeinde Julbach vom 15. Dezember 2011 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Julbach verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Julbach betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Gemeinde Julbach müssen in jedem Fall mit einem mit der Gemeinde Julbach abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

§ 2

Vorschriften für

Einleitung von Ab- und Oberflächenwässer

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem, in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(3) Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation:

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (häusliche Abfälle, Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe,
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

- (4) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde hiervon sofort zu verständigen.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (6) Die Einleitung von Oberflächenwässer von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen **nicht in die Mischwasserkanäle** eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen **nicht in den Schmutzwasserkanal** eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist so weit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer der Liegenschaften dürfen nur in jener Menge in den öffentlichen Oberflächenwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, soweit sie durch die Wasserrechtsbescheide der Gemeinde Julbach gedeckt sind.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Objektes durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin des Objektes zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserbeseitigungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation hat – auf Kosten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des zu entwässernden Objektes – die Trennung der Hauskanalisation binnen einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen.

Eine Einleitung in ein Trennsystem hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 der Kanalordnung zu erfolgen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit, Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand von in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.“

Der Bürgermeister:

Salzinger Adolf eh.



Amt der o.ö. Landesregierung
UR -

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 17.1.12

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage



Angeschlagen am: 16. Dez. 2011

Abgenommen am: 02. Jänner 2012, Schlägl eh. + Dienstsiegel